

43. Hat derjenige, der die Körperverletzung der Ehefrau eines Arztes schuldhaft verursacht, einen Anspruch darauf, daß diese von ihrem Ehemann unentgeltlich behandelt wird?

BGB. § 843 Abs. 4, § 845 Satz 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. März 1931 i. S. von F. u. Gen. (Bekl.)  
w. F. (Kl.). VI 540/30.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 11. September 1926 stieß eine vom Zweitbeklagten geführte Kraftdroschke, in welcher der Kläger, ein Arzt, mit seiner Ehefrau saß, auf der Fahrt durch die S.-straße in St. an der Einmündung der A.-straße mit einem aus dieser Straße kommenden, dem Erstbeklagten gehörenden und von ihm selbst gesteuerten Kraftwagen zusammen. Die Ehefrau des Klägers erlitt durch den Zusammenstoß außer verschiedenen Quetschungen einen Nerven Schock und nach der Behauptung des Klägers auch eine Prellung am rechten Schienbein, die eine angeblich noch jetzt bestehende Knochenhautentzündung ausgelöst haben soll. Beide Beklagte wurden in einem aus diesem Anlaß gegen sie eingeleiteten Strafverfahren wegen jahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig zu Geldstrafen verurteilt. Mit der Klage verlangt der mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebende Kläger kraft eigenen Rechts und im erklärten Einverständnis seiner Ehefrau auf Grund

der §§ 823 fgl. das. und der Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes von den Beklagten als Gesamtschuldnern Ersatz des seiner Ehefrau und ihm selbst durch den Unfall bereits erwachsenen Schadens sowie ein Schmerzensgeld. Er begehrt ferner Feststellung, daß beide Beklagte als Gesamtschuldner seiner Ehefrau und ihm auch den aus dem Unfall künftig noch entstehenden Schaden zu ersetzen hätten.

Das Landgericht gab dem Klagantrag zu einem erheblichen Teil statt. Die Berufung der Beklagten wurde mit einer hier bedeutungslosen Einschränkung zurückgewiesen. Auch die Revision des Erstbeklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . Der Revisionsangriff aus § 845 BGB. geht fehl. Das angefochtene Urteil billigt, und zwar im wesentlichen dem ersten Richter folgend, dem Kläger einen Posten von 600 RM. für dessen ärztliche Bemühungen um seine Ehefrau zu, indem es ausführt: Die Ehefrau habe nach § 845 BGB. einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, die sie unabhängig von der tatsächlichen Verausgabung auch dann verlangen könne, wenn der Ehemann diese Kosten auf Grund seiner Unterhaltspflicht gezahlt habe. Hätte der Kläger einen anderen Arzt beigezogen und ihm eine Vergütung gewährt, so bestände kein Zweifel an der Ersatzpflicht der Beklagten. Sie müsse aber ebenso bejaht werden, wenn der Kläger, statt einen fremden Arzt beizuziehen, die ärztlichen Dienste selbst geleistet habe. Auch ein solcher Anspruch gehöre zum eingebrachten Gut der Ehefrau und könne vom Kläger als dem Ehemann im eigenen Namen geltend gemacht werden.

Diese Ausführungen sind entgegen der Meinung der Revision wenigstens im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings kommt § 845 BGB. entscheidend nur in Verbindung mit dem in seinem Satz 2 als entsprechend anwendbar bezeichneten § 843 Abs. 4 das. in Betracht, wonach der Ersatzanspruch nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Diese Vorschrift bezieht sich indessen, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, mit Rücksicht auf den ihr zugrunde liegenden, den ganzen Inhalt der Schadenersatzpflicht wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfassenden Grundsatz auch auf die Kosten der Heilung, gleichgültig ob das Familienrecht dem Verletzten Ansprüche auf solche Leistungen gegen andere Personen gewährt und ob er die Heilungskosten selbst trägt oder nicht (vgl. u. a.

RGZ. Bd. 65 S. 164; JW. 1911 S. 774 Nr. 42; Warnspr. 1908 Nr. 635, 1915 Nr. 208; RGUrt. vom 5. Juni 1919 VI 50/19 und vom 31. Mai 1920 VI 141/20). Daran ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten. Wer die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer Ehefrau schuldhaft verursacht, kann sich selbst dann nicht mit Erfolg gegen die ihm deshalb an sich obliegende Erstattung der Heilungskosten wenden, wenn der Ehemann der Verletzten diese in seiner Eigenschaft als Arzt selbst behandelt. Denn auch diese Behandlung erfordert zum mindesten Opfer an Zeit, in der Regel aber des weiteren Benutzung oder Verbrauch ärztlicher Instrumente, Verbandmittel und dergl., also Aufwand auch an geldwerten Sachen. Der Schädiger hat keinen Anspruch darauf, daß ein Ehemann, der Arzt ist, seine verletzte Ehefrau unentgeltlich behandle. . . .